

BESCHLUSS Nr. 3/92 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-FINNLAND

vom 19. November 1992

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(93/106/EWG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachfolgend „Protokoll Nr. 3“ genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ursprungsregel in der Liste des Anhangs III zu Protokoll Nr. 3 für Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellen der HS-Position 4303 sieht die Herstellung dieser Erzeugnisse aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der HS-Position 4302 vor.

Bis zum 31. März 1990 war nach der Fußnote jedoch die Verwendung von zusammengesetzten Pelzfellen von Susliki, grauen sibirischen Eichhörnchen und Hamster der HS-Position 4302 zulässig.

Diese Abweichung ist für zwei Jahre wieder einzuführen ; ferner ist die Verwendung von zusammengesetzten Pelz-

fellen von Burunduk, Peschaniki, Pahmi, chinesischem Lamm und chinesischem Ziegenlamm zuzulassen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Hinweis (1) und die entsprechende Fußnote, die in der diesem Beschluß beigefügten Liste enthalten sind, werden in die Liste des Anhangs III zu Protokoll Nr. 3 des Abkommens EWG-Finnland eingefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt ab 1. November 1992.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1992.

*Für den Gemischten Ausschuss**Der Vorsitzende*

G. GIOLA

ANHANG

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302 (1)

(1) Bis zum 31. Oktober 1994 können zusammengesetzte Pelzfelle von Susliki, grauen sibirischen Eichhörnchen, Hamster, Burunduk, Peschaniki, Pahmi, chinesischem Lamm und chinesischem Ziegenlamm der Position 4302 verwendet werden.